

der Erwerber betraut ist; die Verbesserung der Qualität der Übersetzungen; die Abnahme ihrer Quantität, die der strengeren Wahl der zu übersetzenden Stoffe und der wirksameren Aufsicht über die Übersetzer zu danken ist, und besonders die Verteidigung der einheimischen Literatur gegen die Überflutung mit Übersetzungen fremder Werke, sowie, da die Waffen gleich werden, das Aufblühen der Landesliteratur. Alles dies ist mit Beweisstücken schon oft in unseren Spalten und auf den Konferenzen und Kongressen auseinandergesetzt worden.

Wiegt die Erwerbung eines neuen, mit der Übersetzungsfreiheit beschenkten Mitgliedlandes die Zerstörung der Grundprinzipien und der Grundlagen unserer Union auf? Sicher nicht. Man rühre also nicht an das Gebäude der Union, um es zu zerstören. Nach unserer Meinung kann der einzige Vorbehalt hinsichtlich der Türkei nur in der Handhabung der Bestimmung des ursprünglichen Vertrags von 1886 bestehen, die durch Artikel 27 der Revidierten Berner Übereinkunft formell erlaubt ist.

III.

Das Jahr 1923 hat uns gelehrt, hinsichtlich der Geschäfte unserer Union bescheiden zu sein.

Auf deren Aktiva tragen wir die einfache Regulierung ein, die sich aus der Tatsache ergibt, daß die freie Stadt Danzig, die am 24. Juni 1922 der Union beigetreten ist, endlich den Wortlaut der Übereinkunft von 1908 in ihrem Amtsblatt (Nummer vom 6. Januar 1923) veröffentlicht und regelrecht bekannt gemacht hat. Das ist eine Verspätung von ungefähr sechs Monaten. Die entsprechende Veröffentlichung für Polen, das am 28. Januar 1920 Mitglied der Union wurde, fand nach zwei Jahren statt, nämlich erst mit Wirkung vom 2. Februar 1922. Dagegen hat die Sache der vom Völkerbund unter Vollmacht genommenen Länder keine Fortschritte gemacht; sie ist aber, betreffs ihrer unbestrittenen Einverleibung in die Union, auch nicht rückwärts gegangen.

Die Passiva der Union sind ziemlich belastet. Irland, das als unabhängiger Staat in den Völkerbund aufgenommen wurde, hat seinen formellen Beitritt noch nicht erklärt. Finnland, Estland, Lettland und Litauen stehen abseits, obgleich die ersteren beiden jetzt zur industriellen Union gehören. Rumänien hat sich noch nicht entschlossen, beizutreten, und wir konnten uns kein Gesetz, ja nicht einmal einen einfachen Gesetzesvorschlag verschaffen, der bestimmt wäre, diesen Schritt vorzubereiten. Die Ausarbeitung eines ersten Gesetzes über das Urheberrecht in Serbien, Kroatien, Slowenien ist noch nicht über das Stadium der Vorläufigkeit hinausgediehen. Die Bewegung, die Polen mit einem unumgänglich notwendigen Gesetz versehen sollte, um die Ordnung der Union voll zur Ausführung zu bringen, steht still. Die Tschechoslowakei hat zwar ein Gesetz über die schwierige, doch weniger dringliche Materie des Verlagsrechts angenommen, aber das Grundgesetz über das Urheberrecht, das den Einklang mit den Prinzipien der Berner Übereinkunft herbeiführen soll, läßt auf sich warten und wir lesen in der letzten »Chronik« des französischen Schriftstellervereins, daß man in Frankreich anfängt, sich über diesen Stand der Dinge zu beunruhigen, der den Autoren schadet. Ja, es wird sogar verlangt, daß die französische Regierung freundschaftliche Vorstellungen in Prag erhebt.

Aus Südamerika ist nichts Neues zu berichten. Auf der fünften Tagung der panamerikanischen Union, die im Frühjahr 1923 in Santiago (Chile) abgehalten wurde, hat das literarische Eigentum nur eine nebensächliche Rolle gespielt. Immerhin scheint in Uruguay das Parlament die Erörterung einer Gesetzbvorlage über das Urheberrecht begonnen zu haben, die sich der Berner Übereinkunft zu nähern sucht.

In unserem ausführlichen Bericht vom 9. Dez. 1922 hatten wir den Völkerbund gebeten, an die verschiedenen Völker der Welt einen Aufruf zu gunsten ihres Beitritts zur Berner Union zu richten. Derselbe ist noch nicht erschienen, scheint aber auf dem Wege der Vorbereitung, denn am 8. Dezember 1923 hat nach den Zeitungen der Ausschuss der geistigen Mitarbeit, der in Paris versammelt war, seine Zustimmung dazu gegeben.

Im allgemeinen war die gesetzgeberische Tätigkeit unbedeutend. In Frankreich hat keins der schwebenden Projekte die Schwelle der parlamentarischen Erörterung überschritten, nicht einmal dasjenige betreffend die gesetzliche Hinterlegung, hinsichtlich

dessen »die vollständige Übereinstimmung der interessierten Körperschaften« konstatiert wird. Die Idee der Besteuerung des freien Gemeinguts (domaine public payant) hat neue Anhänger gefunden, aber es nicht zu einem gesetzgeberischen Spruch gebracht. In Italien schlummert die Gesetzbvorlage von 1909 weiter. In Schweden wurde die Frage des Schutzes der Werke der auf die Industrie angewandten Kunst wieder aufgeworfen, ohne zu bestimmten Vorschlägen zu führen. In Dänemark herrscht völlige Windstille, auch in Norwegen, wo der Geist der Revision zu erwachen schien. Als ein Versprechen wurde die Veröffentlichung eines neuen russischen Gesetzes über das Autorrecht angekündigt.

Die Bewegung der literarischen Verträge hat sich ebenfalls verlangsamt. Über das Ergebnis der deutschen Verhandlung, mit Rußland oder der Argentinischen Republik einen literarischen Vertrag abzuschließen, ist uns nichts bekannt geworden. Das Schicksal des spanisch-mexikanischen literarischen Vertrags, der nach den neuesten Nachrichten bis zum 31. März 1924 verlängert wurde, bleibt ungewiß. Der alte französisch-portugiesische literarische Vertrag von 1866 ist am 1. September 1923 verschwunden. Ein neuer Vertrag zwischen Portugal und Brasilien harret der Ratifizierung. Da die Vereinigten Staaten zögern, sich den Ländern der Union anzuschließen, wird die Schweiz die Verhandlungen mit der amerikanischen Regierung wieder aufnehmen müssen, um auf der Grundlage der Bedingungen der Gegenseitigkeit, die durch ihr neues, am 1. Juli 1923 in Kraft getretenes Gesetz über das Autorrecht zu gunsten ihrer Bürger geschaffen sind, das vollständige Copyright zu erlangen.

Die Bilanz an der Schwelle des Jahres 1924 ist daher mehr als bescheiden, und man muß viel Optimismus besitzen, um anzunehmen, daß dieses Jahr nicht allein das gestörte Gleichgewicht wiederherstellen, sondern auch eine wachsende Tätigkeit zu gunsten der Rechte und Interessen entfalten werde, die mit unserem Gebiet in Zusammenhang stehen.

IV.

Jedessen liegt andererseits kein triftiger Grund vor, sich einem schwarzen Pessimismus hinzugeben, und vor allem ist es nicht vernünftig, dieses vorübergehende Defizit zu übertreiben und darüber, weil noch nicht alles getan ist, die seit lange erzielten schätzenswerten Errungenschaften zu vergessen. Daher waren wir sehr bekümmert, in einer schweizer Zeitschrift aus der Feder eines hochgestellten Mannes die nachstehenden Zeilen zu lesen, die einen öffentlichen Vortrag über die geistige Mitarbeit wiedergeben:

»Was kann man für sie (die Künstler) tun? Auch hier wird man wieder einmal Ursache haben, das Recht des Produzenten dem Erzeugnis seiner Arbeit zu weihen, d. h. das künstlerische Eigentum, die Rechte des Autors, gleichzuordnen, zu regeln, auszudehnen. Vielleicht glauben Sie, daß in dieser Hinsicht alles entschieden ist, weil es in Bern ein Bureau des künstlerischen Eigentums gibt? Das ist ein vollständiger Irrtum. Solange nicht fast alle zivilisierten Länder einer gemeinschaftlichen Übereinkunft beigetreten sind, die die Rechte des Autors regelt, ist nichts getan. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß mir, wenn ich in Frankreich ein Meisterwerk veröffentliche — das ist natürlich eine Hypothese — und wenn dieses Meisterwerk z. B. ein Buch ist und in diesem Lande Erfolg hat, und wenn ein benachbarter belgischer, schweizer, holländischer oder spanischer Verleger dasselbe Buch drucken, es in seinem Lande verkaufen und vielleicht sogar in Frankreich verkaufen kann, mein Eigentum gestohlen wird. Solange die Rechte des Autors nicht international geregelt sind, ist nichts getan.«¹⁾

Ist es möglich, auf diese Weise Geschichte zu schreiben? Wenn das besagte und erfolgreiche »Meisterwerk« von einem belgischen, schweizer, holländischen oder spanischen Verleger nachgedruckt wird, so würde sich dieser Verleger sofort gerichtlich belangt und auf Grund der Artikel 2 und 4 der Revidierten Berner Übereinkunft von 1908 verurteilt sehen, und das nachgedruckte Werk würde von den zuständigen Behörden der Länder, in denen es erschien, beschlagnahmt. Wer den wirklichen Stand der Dinge kennt, weiß, daß der Kampf

¹⁾ Revue de Genève, Septembernummer 1923: »La coopération intellectuelle internationale«, von Jules Destrée.